

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Präsidenten der Hochschule Niederrhein

37. Jahrgang

Ausgegeben zu Krefeld und Mönchengladbach am 18. Juli 2012

Nr. 13

**Ordnung der Hochschule Niederrhein über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezü-
gen – HN-VVLeistB-O gemäß §§ 3 bis 7 Hochschulleistungsbezügeverordnung - HLeistBVO
vom 16. Juli 2012**

**Ordnung der Hochschule Niederrhein
über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen – HN-VVLeistB-O
gemäß §§ 3 bis 7 Hochschulleistungsbezügeverordnung – HLeistBVO)**

Vom 16. Juli 2012

Aufgrund des § 2 Abs. 4 Satz 1 und § 33 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung des Hochschulgesetzes, des Kunsthochschulgesetzes und weiterer Vorschriften vom 31. Januar 2012 (GV.NRW. S. 90), in Verbindung mit § 15 des Besoldungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbesoldungsgesetz – LBesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Februar 2005 (GV.NRW. S. 154), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2011 (GV. NRW. S.338), und des § 5 der Verordnung über die Gewährung und Bemessung von Leistungsbezügen sowie über die Gewährung von Forschungs- und Lehrzulagen für Hochschulbedienstete (Hochschul-Leistungsbezügeverordnung – HLeistBVO) vom 17. Dezember 2004 (GV.NRW. S. 790), zuletzt geändert durch Artikel 4 der VO vom 23. November 2009 (GV. NRW. S.599), hat die Hochschule Niederrhein die nachfolgende Ordnung über das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen (HN-VVLeistBO) erlassen:

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Gewährung von Leistungsbezügen an der Hochschule Niederrhein erfolgt auf der Grundlage von § 33 Bundesbesoldungsgesetz (BBesG), § 12 Landesbesoldungsgesetz (LBesG) sowie in Verbindung mit den Regelungen nach der Hochschul-Leistungsbezügeverordnung (HLeistBVO) in der jeweils gültigen Fassung.

Diese Ordnung stellt neben den nach § 12 Abs. 1 LBesG zu berücksichtigenden Kriterien für die Vergabe von Berufungs- und Bleibebezügen gemäß § 3 Abs. 1 Satz 2 HLeistBVO ergänzende Kriterien auf. Darüber hinaus regelt diese Ordnung gemäß § 4 Satz 6 HLeistBVO ergänzende Maßgaben zum Vergabeverfahren bei der Vergabe von besonderen Leistungsbezügen.

(2) Diese Ordnung gilt für Professorinnen und Professoren sowie Funktionsträgerinnen und Funktionsträger, die nach der Bundesbesoldungsordnung W besoldet werden.

§ 2 Haushaltsmittel

(1) Das Präsidium stellt sicher, dass die für Leistungsbezüge erforderlichen Haushaltsmittel bedarfsgerecht bereitgestellt werden (§ 34 Abs. 1 BBesG).

Die Gewährung der Leistungsbezüge steht unter dem Vorbehalt bereitstehender Haushaltsmittel und darf nur im Rahmen der Verfügbarkeit des Vergaberahmens und der sonstigen rechtlichen Vorschriften zugesagt werden.

(2) Alle Leistungsbezüge werden als Bruttozahlungen gewährt.

§ 3 Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge

(1) Aus Anlass von Berufungs- oder Bleibeverhandlungen können Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge gewährt werden, soweit dies erforderlich ist, um eine Professorin oder einen Professor für die Hochschule Niederrhein zu gewinnen oder die Abwanderung von der Hochschule Niederrhein zu verhindern (§ 33 Abs. 1 Nr. 1 BBesG, § 3 Abs. 1 Satz 1 HLeistBVO).

(2) Berufungs- bzw. Bleibe-Leistungsbezüge werden auf Antrag der zu berufenden Person bzw. der Professorin/ des Professors zwischen der zu berufenden Person bzw. der Professorin/dem Professor und der Präsidentin/dem Präsidenten vereinbart.

Bei der Entscheidung über Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge sind insbesondere folgende Kriterien zu berücksichtigen:

- individuelle Qualifikation, wie z.B. vorangegangene Tätigkeit, Erfahrung der Bewerberin/des Bewerbers, in der Vergangenheit erbrachte Leistung der Professorin/des Professors
- vorliegende Evaluationsergebnisse,
- die Bewerberlage in dem jeweiligen Fach,
- die Arbeitsmarktsituation in dem jeweiligen Fach,
- die besondere Bedeutung der Professur für die Hochschule, z.B. im Hinblick auf die Strategie der Hochschule, wobei die Bedeutung der Professur im Hochschulentwicklungsplan erkennbar sein muss
- die besondere Bedeutung der Professur für die Entwicklung des entsprechenden Fachbereichs, wobei die Bedeutung der Professur im Fachbereichsentwicklungsplan erkennbar sein muss.

Bei Berufungs-Leistungsbezügen kann bei der Bemessung die Ausgestaltung des bisherigen Beschäftigungsverhältnisses angemessen berücksichtigt werden.

Die Gewährung von Bleibe-Leistungsbezügen setzt voraus, dass die Professorin/der Professor den Ruf einer anderen Hochschule oder das Einstellungsangebot einer anderen Arbeitgeberin/eines anderen Arbeitgebers vorlegt.

(3) Die Berufungs- bzw. Bleibe-Leistungsbezüge werden in der Regel unbefristet und als laufender Bezug vergeben. Im begründeten Ausnahmefall können sie auch als befristete monatliche Zulage gewährt werden. Eine Einmalzahlung ist in besonderen Fällen möglich.

(4) Über die Gewährung, die Höhe, die Teilnahme der Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen sowie die Ruhegehaltspflichtigkeit der befristeten Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge (§ 12 Abs. 3 LBesG) entscheidet die Präsidentin/der Präsident auf Vorschlag oder nach Anhörung der Dekanin/des Dekans im Rahmen der Berufungs- bzw. Bleibeverhandlung. Die Dekanin/ der Dekan kann an den Verhandlungen teilnehmen. Das Ergebnis wird in einer Verhandlungsniederschrift festgehalten. Die Dekanin/der Dekan kann der Präsidentin/ dem Präsidenten vor Aufnahme der Berufungs- bzw. Bleibeverhandlungen einen Vorschlag hinsichtlich der Gewährung, der Höhe sowie der Teilnahme der Leistungsbezüge an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen unterbreiten; der Vorschlag soll auf die in Absatz (2) festgelegten Kriterien Bezug nehmen.

§ 4 Besondere Leistungsbezüge

(1) Besondere Leistungsbezüge können gemäß § 4 HLeistBVO gewährt werden für besondere Leistungen in den Bereichen Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung und Nachwuchsförderung, die in der Regel über mehrere Jahre erbracht worden sind.

Als Kriterien für besondere Leistungsbezüge gelten die in § 5 HLeistBVO genannten Kriterien. Besondere Leistungsbezüge können auch neben Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezügen gezahlt werden.

Der Präsident entscheidet über die Gewährung, die Höhe und die Laufzeit der besonderen Leistungsbezüge und trifft die Entscheidung darüber, ob ein besonderer Leistungsbezug befristet oder bei erneuter Vergabe unbefristet vergeben wird, an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnimmt und/oder ruhegehaltstfähig wird.

Es wird empfohlen, dass die Präsidentin/der Präsident die näheren Einzelheiten für die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen in einer Richtlinie regelt und hochschulintern bekannt gibt.

(2) Die Vergabe von besonderen Leistungsbezügen erfolgt in der Regel im Antragsverfahren. Ausnahmsweise können besondere Leistungsbezüge auch im Verfahren über den Abschluss von Ziel- und Leistungsvereinbarungen gewährt werden, wenn auch bei diesem Verfahren an in der Regel über mehrere Jahre erbrachte besondere Leistungen angeknüpft wird.

(3) Die Präsidentin/der Präsident informiert den Senat 1 Mal pro Kalenderjahr über den Stand der besonderen Leistungsbezüge.

Der Bericht erfolgt jeweils zu Beginn des Kalenderjahres und enthält folgende Angaben:

- Die Summe der im vorhergehenden Kalenderjahr insgesamt zur Verfügung stehenden Mittel für die Vergabe der besonderen Leistungsbezüge.
- Die Summe der im vorhergehenden Kalenderjahr insgesamt verausgabten Mittel für die Vergabe von besonderen Leistungsbezügen.
- Die durchschnittliche Höhe der im vorhergehenden Kalenderjahr vergebenen besonderen Leistungsbezüge.

Unter der Voraussetzung der Wahrung der Anonymität der betroffenen Personen sowie unter Beachtung der Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften enthält der Bericht darüber hinaus folgende Angaben:

- Geschlechterdifferenziert die Summe der im vorangegangenen Kalenderjahr vergebenen Leistungsbezüge, getrennt nach Berufungs-, Bleibe-Leistungsbezügen sowie besonderen Leistungsbezügen.
- Die Summe der im vorangegangenen Kalenderjahr vergebenen Leistungsbezüge, getrennt nach Berufungs-, Bleibe-Leistungsbezügen sowie besonderen Leistungsbezügen sowie aufgeschlüsselt nach Altersgruppen, befristete und unbefristete Vergabe sowie nach Vergabe im Antragsverfahren und Vergabe im Verfahren der Ziel- und Leistungsvereinbarungen.

Die Informationen der Präsidentin/des Präsidenten entfalten keinerlei Bindungswirkung.

(4) Die Entscheidung über die Gewährung besonderer Leistungsbezüge ergeht aufgrund eines Antrags der Professorin/des Professors oder eines Vorschlags der Dekanin/des Dekans. Der Antrag muss detaillierte Ausführungen zu den erbrachten besonderen Leistungen enthalten. Neben den Leistungen im Hauptamt sind nur unentgeltliche Nebentätigkeiten zu berücksichtigen, die auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung der/des Dienstvorgesetzten ausgeübt werden oder an deren Übernahme die/der Dienstvorgesetzte ein dienstliches Interesse anerkannt hat. Das Einwerben von Drittmitteln kann nur dann als besondere Leistung berücksichtigt werden, wenn hierfür keine Forschungs- und

Lehrzulage nach § 14 LBesG gewährt wird. Für Tätigkeiten in der akademischen Selbstverwaltung können keine besonderen Leistungsbezüge gewährt werden.

Der Antrag auf Gewährung eines besonderen Leistungsbezugs muss spätestens drei Monate vor dem beantragten Gewährungsbeginn bei der Präsidentin/dem Präsidenten eingegangen sein. Der Antrag ist auf dem Dienstweg über die Dekanin/den Dekan zu stellen. Diese/Dieser bestätigt die Antragstellung durch einen Sichtvermerk, fügt ihre/seine Stellungnahme bei und leitet ihn zur Vorbereitung der Entscheidung der Präsidentin/ des Präsidenten an die Personalabteilung. Vorschläge der Dekanin/des Dekans sind bei der Präsidentin/dem Präsidenten unmittelbar einzureichen.

Der Antrag umfasst einen zweiseitigen Selbstbericht, in dem solche besonderen Leistungen auf- und ausgeführt werden, die nicht quantitativ fassbar sind und die in der Regel über mehrere Jahre erbracht worden sind. Der Selbstbericht wird ergänzt durch eine Stellungnahme der Dekanin/des Dekans, der die Lehrevaluation der Antragstellerin/des Antragstellers berücksichtigen kann, sowie durch die von der Präsidentin/dem Präsidenten festgelegten quantitativen Leistungskennzahlen, die sie/er ggf. in einer Richtlinie regelt.

Die Präsidentin/der Präsident entscheidet nach Beratung im Präsidium nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung des Leistungs- und Gleichbehandlungsgrundsatzes über die Anträge bzw. Vorschläge. Die Entscheidungen sind aktenkundig zu machen und ergehen schriftlich.

(5) Besondere Leistungsbezüge werden als laufende monatliche Zahlung, in begründeten Ausnahmefällen auch als Einmalzahlung, gewährt und für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren befristet vergeben. Im Falle einer wiederholten Vergabe können laufende besondere Leistungsbezüge unbefristet vergeben werden. Unbefristete monatliche Bezüge sind mit einem Widerrufsvorbehalt für den Fall des erheblichen Leistungsabfalls zu versehen.

Es kann vereinbart werden, dass unbefristet gewährte besondere Leistungsbezüge an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnehmen. Die wiederholte Vergabe von besonderen Leistungsbezügen bedarf eines neuen Festsetzungsverfahrens.

(6) Befristete und unbefristete besondere Leistungsbezüge dürfen zusammen einen vom Präsidium festzusetzenden Prozentsatz des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W2 der Bundesbesoldungsordnung W nicht übersteigen. Bei der Festlegung dieses Prozentsatzes ist die Verpflichtung der Hochschule zur Zahlung der gesetzlich festgelegten Leistungsbezügeerhöhungen in Ansatz zu bringen.

(7) Die Zahlung der besonderen Leistungsbezüge endet nach Ablauf der Gewährungsdauer, ohne dass es eines Widerrufs oder einer Ankündigung bedarf.

§ 5 Funktions-Leistungsbezüge

(1) Die Gewährung von Funktions-Leistungsbezügen gemäß § 6 HLeistBVO erfolgt für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion. Jeweils bei Beginn und Ablauf der Amtszeit begonnene Monate werden als ganze Monate gerechnet.

(2) Über die in Betracht kommenden Funktionen, die Gewährung und Höhe entscheidet die Präsidentin/der Präsident nach Beratung durch das Präsidium; dies gilt nicht für die hauptberuflichen Mitglieder der Hochschulleitung.

§ 6 Teilzeitprofessur

Bei Professorinnen und Professoren in Teilzeit werden die Leistungsbezüge anteilig dem Umfang der Teilzeit entsprechend bewertet und in der Höhe bemessen.

§ 7 Mehrfachgewährung

Leistungsbezüge nach den §§ 3 bis 5 HLeistBVO können nebeneinander gewährt werden.

§ 8 Ruhegehaltfähigkeit

Bei Entscheidungen über die Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen sind die einschlägigen Rechtsvorschriften des Bundes und des Landes NRW maßgebend.

§ 9 Familienbedingte Einschränkungen; Behinderung; Krankheit

(1) Bei der Bewertung von Leistungen und der Bemessung von Leistungsbezügen darf eine zeitweise Reduzierung und Unterbrechung der Tätigkeit als Professorin oder Professor nicht nachteilig berücksichtigt werden, wenn die Einschränkung der Tätigkeit familien- oder krankheitsbedingt ist. Entsprechende Nachweise sind rechtzeitig zu führen.

(2) Die Regelungen gemäß Absatz (1) gelten entsprechend bei einer Reduzierung oder Unterbrechung der Tätigkeit als Professorin oder Professor wegen der Übernahme von Tätigkeiten in der Selbstverwaltung als

- Präsidentin oder Präsident,
- Vizepräsidentin oder Vizepräsident,
- Dekanin oder Dekan,
- Mitglied von Dekanaten,
- Gleichstellungsbeauftragte
- Datenschutzbeauftragte oder Datenschutzbeauftragter.

(3) Soweit schwerbehinderte Menschen Leistungsbezüge beantragen, ist eine etwaige Minderung der Arbeits- und Verwendungs-fähigkeit durch die Schwerbehinderung zu berücksichtigen (§ 81 SGB IX).

§ 10 Bescheide zu Leistungsbezügen

Alle Antragsteller erhalten einen Bescheid, in dem die Entscheidung der Präsidentin/des Präsidenten über die Bewilligung bzw. Ablehnung beantragter Leistungsbezüge mitgeteilt wird. Im Falle der Bewilligung ist Bewilligungszeitraum, Höhe und Art der Leistungsbezüge, die Entscheidung über die Befristung des Leistungsbezuges und die Entscheidung über die Teilnahme an den allgemeinen Besoldungsanpassungen sowie ggf. die Ruhegehaltfähigkeit bekannt zu geben. Im Falle eines

negativen Bescheides des Antrages wird der antragstellenden Professorin/dem antragstellenden Professor das Ergebnis der Begutachtung zusätzlich in einem persönlichen Gespräch durch die Präsidentin/den Präsidenten und die Dekanin/den Dekan erläutert.

Bewilligungen, die durch falsche von der Antragstellerin/dem Antragsteller zu vertretende Angaben bewirkt worden sind, sind zu widerrufen.

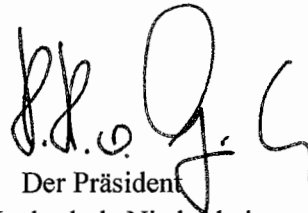
§ 11 Bekanntgabe und In-Kraft-Treten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein in Kraft.

Gleichzeitig wird die Ordnung der Hochschule Niederrhein für die Vergabe von Leistungsbezügen (HN-W-Vergabe-O) gemäß §§ 3 bis 7 Hochschulleistungsbezügeverordnung (HleistBVO) vom 18. April 2006 (Amtl. Bek. 14/2006) durch Beschluss des Senats vom 09. Juli 2012 aufgehoben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Niederrhein vom 09. Juli 2012

Krefeld, den 16. Juli 2012



Der Präsident
der Hochschule Niederrhein
Prof. Dr. rer. nat. Hans-Hennig von Grünberg